



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 21, Nummer 14, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 8. Juli 2011

Woche 27



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Öffentliche Auslegung, Planung - Erneuerung von Beleuchtungsanlagen in Guben	Seite 2
Bekanntmachung, Über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes	Seite 2
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben	Seite 2
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 22. Juni 2011 (Sondersitzung)	Seite 5
Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben	Seite 5

II. Gemeinde Schenkendöbern

Dokumentation IST-Zustand baulicher Anlagen in Groß Gastrose	Seite 5
Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken	Seite 5
Bekanntmachung, Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 7
Bekanntmachung, der Jagdgenossenschaft Pinnow	Seite 9
Bekanntmachung, Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBBP) Nr. 10 „Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“	Seite 9
Wahlbekanntmachung, zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schenkendöbern am 11. September 2011	Seite 11

I. Stadt Guben

Öffentliche Auslegung

Planung - Erneuerung von Beleuchtungsanlagen in Guben

1. **Dorfstraße, OT Kaltenborn**
2. **Waldweg, OT Kaltenborn**

Entsprechend § 16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch liegen die zeichnerischen Unterlagen der Planung dieser Bauvorhaben nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Neiße-Echo“ vom 8. Juli 2011 in der Zeit

vom 12. Juli 2011 bis 12. August 2011

im Schaukasten (Bekanntmachungen der Stadt Guben), der sich unmittelbar am Haupteingang des Rathauses, Gasstraße 4 in Guben befindet, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken, Hinweise und Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden

im Fachbereich VI, Zimmer 163 - zu den Sprechzeiten

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 16.00 Uhr

bzw. im Service-Center zu den Sprechzeiten

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonnabend	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Guben
Fachbereich VI

Bekanntmachung

Über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“

Nach §54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des

Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Guben
Service Center

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. 9. 2008 (GVBl. I S. 202) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

I. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 1 Zuständigkeiten und Organisation

(1) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Dieser bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung der Stadt Guben und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Anwendung.

II. Rechnungsprüfungsamt

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Die Stadt Guben unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfaufträge gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 Bbg KVerf erteilt werden durch:

- die Stadtverordnetenversammlung
- den Hauptausschuss
- den Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich gern. § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Dem Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.

§ 3

Amtsleitung und Prüfer

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beruft sie ab.

(2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes besonders geeignet sein. Sie müssen über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem, technischem Gebiet und auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.

Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 5

Übertragene Aufgaben

(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig, die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
4. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,
5. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
6. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse – Visakontrolle, soweit der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dieses aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
7. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 6

Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Prüfungsplanung verantwortlich, bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu entsenden. Dieser darf im nichtöffentlichen Teil teilnehmen.

(3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse gehört zu werden.

(4) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

(5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf den Bürgermeister, sind der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(8) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen des Prüfers und Datum zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.

(9) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 7

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes zeitnah zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie Kassenfehlbeträge.

(2) Alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u.ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen informiert. Ihm sind Prüfberichte anderer Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) zuzuleiten.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.

(6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Stabsstelle Rechtsamt / Widerspruchsstelle / Vergabemanagement ab einem Wert von 10.000,00 € die Bezeichnung der durchzuführenden Maßnahme, der Eröffnungs- und Zuschlagstermin sowie die Freigabe der Finanzierung des jeweiligen Fachbereiches zuzuleiten. Auf die Vergaberichtlinie der Stadt Guben wird hingewiesen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch die Stabsstelle Wirtschaft / Teilnehmungsmanagement / Controlling zur Verfügung gestellt.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben der Mitarbeiter mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben;
- b) innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Prüfverfahren

(1) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen genügt die nachträgliche Unterrichtung.

(2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister und den zuständigen Fachbereichsleiter zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Über das Ergebnis erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Vor der Abfassung des Berichtes ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu bespre-

chen. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil der Prüfberichte.

Alle Prüfungsberichte sind dem Bürgermeister vorzulegen.

(4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch den Leiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt überwacht und kontrolliert, inwieweit die Prüfbemerkungen ausgeräumt sind und informiert darüber den Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Die Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass jeder Prüfungsbericht dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden und dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 (3) i.V.m. § 102 (2) BbgKVerf zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und zur Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen des § 30 KomHKV im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt durch den Bürgermeister.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Kämmererei zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss ist vom Kämmerer zu unterzeichnen und der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen. Der Verwaltung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist mit der Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung wird mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses über die Ausräumung der Beanstandungen aus den Vorprüfungen informiert.

(4) Der Kämmerer legt nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses dem Bürgermeister diesen zur Feststellung vor. Der Bürgermeister leitet den geprüften und festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann. Zugleich entscheidet die

Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

(5) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.

Die Absätze 2 – 4 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

(6) Die Ergebnisse der Prüfung über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sind vom Rechnungsprüfungsamt zusammengefasst in einem Schlussbericht darzustellen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabchluss der Stadt einschließlich des Vorschlages zur Entlastung des Bürgermeisters zu enthalten. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(8) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über:

- den geprüften Jahresabschluss
- den geprüften Gesamtabchluss und - die Entlastung des Bürgermeisters.

(9) Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die Gründe dafür anzugeben.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 9. März 1994 mit ihren Änderungen vom 9. Oktober 1998 und 25. Februar 2004 außer Kraft.

Guben, den 17. Juni 2011

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister



Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 22. Juni 2011 (Sondersitzung)

SVV 080/2011 - Weisung an den Bürgermeister

Der Vertreter der Stadt Guben in der Verbandsversammlung des GWAZ erhält die Weisung, dem Wirtschaftsplan der vom Vorstand des GWAZ der Verbandsversammlung für ihre Sitzung am 27.06.2011 vorgelegt wurde, zuzustimmen.

Eine Enthaltung oder Ablehnung ist unzulässig

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

20. Juli 2011

16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe,
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Dokumentation IST-Zustand baulicher Anlagen in Groß Gastrose

Zur Beweissicherung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaus Jänschwalde ist eine Dokumentation des IST-Zustandes baulicher Anlagen und der Vegetation im Bereich der Ortslage Groß Gastrose möglich. Jeder Bürger aus Groß Gastrose hat die Möglichkeit, die Durchführung einer Dokumentation zu Gebäuden und zum Gehölzzustand bei der Firma Vattenfall zu beantragen. Wer Interesse an einem Antrag hat, kann ein Formular bei Wilfried Buder oder in der Gemeindeverwaltung im Sachgebiet Bergbaubedingte Sonderaufgaben bekommen.

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Schenkendöbern für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Gemeinde Schenkendöbern

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung

des Landes

Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-AZ
Altschmidt, Oskar	Atterwasch	220	Atterwasch	003	00088/000	710876
Bäro, Gustav	Groß Drewitz	118	Groß Drewitz	002	00030/000	710892
Bäro, Gustav	Groß Drewitz	118	Groß Drewitz	003	00080/000	710892
Bäro, Martha	Schenkendöbern	163	Schenkendöbern	003	00142/000	710843
Berndt, Heinz	Pinnow	272	Pinnow	004	00034/000	710893
Böttcher, Fritz	Groß Gastrose	512	Groß Gastrose	006	00137/000	710830
Bratke, August	Schenkendöbern	214	Schenkendöbern	006	00215/000	710846
Breske, Gustav	Bärenklau	339	Bärenklau	013	00083/000	710890
Breske, Gustav	Bärenklau	339	Bärenklau	013	00101/000	710890
Diehl, Gustav	Groß Drewitz	225	Groß Drewitz	005	00141/000	1712252277
Domke, Albert	Groß Drewitz	117	Groß Drewitz	005	00058/000	710882
Donath, Paul	Groß Gastrose	214	Groß Gastrose	002	00208/000	710829
Donath, Paul	Groß Gastrose	214	Groß Gastrose	006	00123/000	710829
Drebinski, Emil	Schenkendöbern	219	Schenkendöbern	006	00073/000	710870
Fechner, Oswin	Groß Gastrose	542	Groß Gastrose	005	00090/000	7108107
Gdeczyk, Johanness	Groß Drewitz	190	Groß Drewitz	005	00045/000	7108100

Gemeinde Schenkendöbern**zuletzt eingetragener****Eigentümer vor Eintragung****des Landes**

Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-AZ
Girbig, Georg	Groß Gastrose	517	Groß Gastrose	006	00147/000	710865
Görlich, Willi	Groß Gastrose	209	Groß Gastrose	002	00102/000	710852
Görlich, Willi	Groß Gastrose	209	Groß Gastrose	002	00203/000	710852
Götzke, Erich	Groß Gastrose	513	Groß Gastrose	006	00125/000	710863
Götzke, Erich	Groß Gastrose	513	Groß Gastrose	006	00136/000	710863
Haase, Friedrich	Schenkendöbern	217	Schenkendöbern	006	00074/000	710871
Habenicht, Max	Atterwasch	223	Atterwasch	003	00163/000	710886
Hanschke, Hugo	Schenkendöbern	151	Schenkendöbern	003	00114/000	710847
Hanschke, Karl	Atterwasch	211	Atterwasch	003	00070/000	710849
Hanschke, Paul	Atterwasch	205	Atterwasch	003	00072/000	710895
Heinze, Paul	Krayne	107	Krayne	002	00063/000	710885
Hille, Kurt	Groß Drewitz	258	Groß Drewitz	004	00098/000	7108102
Hühne, Gotthard	Lübbinchen	176	Lübbinchen	001	00101/000	710889
Jänisch, Paul	Schenkendöbern	209	Schenkendöbern	006	00065/000	710880
Juhr, Max	Groß Gastrose	516	Groß Gastrose	006	00144/000	710864
Kalske, Anna	Atterwasch	203	Atterwasch	003	00074/000	710859
Kalske, Anna	Atterwasch	203	Atterwasch	003	00122/000	710859
Kalske, Anna	Kerkwitz	201	Kerkwitz	001	00552/000	710859
Klugert, Paul	Groß Gastrose	556	Groß Gastrose	005	00024/000	710862
Klugert, Paul	Groß Gastrose	556	Groß Gastrose	006	00118/000	710862
Krahl, Otto	Lübbinchen	124	Lübbinchen	001	00085/000	710857
Krahl, Otto	Lübbinchen	124	Lübbinchen	001	00286/000	710857
Krahl, Otto	Lübbinchen	124	Lübbinchen	002	00024/000	710857
Krahl, Otto	Lübbinchen	124	Lübbinchen	002	00044/000	710857
Krahl, Otto	Lübbinchen	124	Lübbinchen	002	00081/000	710857
Krahl, Otto	Lübbinchen	124	Lübbinchen	002	00090/000	710857
Krahl, Otto	Lübbinchen	124	Lübbinchen	002	00144/000	710857
Krüger, Anna	Schenkendöbern	109	Schenkendöbern	004	00090/000	710834
Krüger, Anna	Schenkendöbern	109	Schenkendöbern	005	00029/000	710834
Krüger, Anna	Schenkendöbern	109	Schenkendöbern	005	00096/000	710834
Krüger, Emil	Groß Gastrose	508	Groß Gastrose	005	00027/000	710866
Krüger, Emil	Groß Gastrose	508	Groß Gastrose	006	00150/000	710866
Kunzke, Hermann	Groß Gastrose	221	Groß Gastrose	001	00283/000	710851
Kunzke, Hermann	Groß Gastrose	221	Groß Gastrose	006	00119/000	710851
Laurisch, Anna	Schenkendöbern	150	Schenkendöbern	003	00112/000	7108103
Lehmann, Karl	Groß Drewitz	125	Groß Drewitz	004	00093/000	710877
Menz, Helene	Pinnow	285	Pinnow	004	00061/000	710884
Milde, Karl	Atterwasch	208	Atterwasch	003	00071/000	710856
Mischke, Marta	Atterwasch	222	Atterwasch	003	00083/000	710840
Müller, Franz	Groß Drewitz	121	Groß Drewitz	001	00024/000	710891
Müller, Franz	Groß Drewitz	121	Groß Drewitz	002	00034/000	710891
Neubauer, Wilhelm	Bärenklau	340	Bärenklau	006	00039/000	710888
Neubauer, Wilhelm	Bärenklau	340	Bärenklau	006	00049/000	710888
Neubauer, Wilhelm	Bärenklau	340	Bärenklau	006	00057/000	710888
Neubauer, Wilhelm	Bärenklau	340	Bärenklau	006	00065/000	710888
Neubauer, Wilhelm	Bärenklau	340	Bärenklau	013	00059/000	710888
Neubauer, Wilhelm	Bärenklau	340	Bärenklau	013	00084/000	710888
Neubauer, Wilhelm	Bärenklau	340	Bärenklau	013	00100/000	710888
Neumann, Gertrud	Groß Gastrose	539	Groß Gastrose	005	00089/000	710898
Neumann, Gertrud	Groß Gastrose	539	Groß Gastrose	005	00123/000	710898
Neumann, Richard	Groß Drewitz	184	Groß Drewitz	004	00049/000	710878
Noack, Emil	Atterwasch	204	Atterwasch	003	00081/000	710858
Noack, Emil	Atterwasch	204	Atterwasch	003	00120/000	710858
Noack, Emil	Atterwasch	204	Atterwasch	003	00107/000	710858
Passek, Magdalena	Pinnow	245	Pinnow	001	00069/000	710883
Pohl, Gottlieb	Atterwasch	214	Atterwasch	003	00075/000	710875
Polzfuss, Ernst	Bärenklau	366	Bärenklau	004	00050/000	710897
Preuß, Klara	Schenkendöbern	215	Schenkendöbern	006	00075/000	710845
Pusch, Anna	Groß Drewitz	212	Groß Drewitz	004	00021/000	710879
Pusch, Paul	Groß Drewitz	234	Groß Drewitz	005	00152/000	7108101
Rakel, Paul	Groß Drewitz	201	Groß Drewitz	004	00020/000	710855
Richter, Heinz	Bärenklau	367	Bärenklau	006	00148/000	710848
Richter, Heinz	Bärenklau	367	Bärenklau	006	00150/000	710848
Richter, Heinz	Bärenklau	367	Bärenklau	012	00005/000	710848
Richter, Heinz	Bärenklau	367	Bärenklau	012	00013/000	710848
Riechert, Erich	Groß Drewitz	218	Groß Drewitz	005	00135/000	710899

Gemeinde Schenkendöbern**zuletzt eingetragener****Eigentümer vor Eintragung****des Landes**

Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-AZ
Riechert, Erich	Groß Drewitz	236	Groß Drewitz	005	00156/000	710899
Röming, Wilhelm	Bärenklau	315	Bärenklau	004	00018/000	7108106
Sander, Martha	Bärenklau	404	Bärenklau	007	00091/000	710896
Sander, Martha	Bärenklau	404	Bärenklau	010	00041/000	710896
Sander, Martha	Bärenklau	404	Bärenklau	010	00097/000	710896
Schneider, Willi	Groß Gastrose	207	Groß Gastrose	002	00201/000	710861
Schneider, Willi	Groß Gastrose	207	Groß Gastrose	006	00146/000	710861
Schür, Gustav	Atterwasch	215	Atterwasch	003	00078/000	710873
Schwier, Emil	Groß Gastrose	205	Groß Gastrose	002	00106/000	710826
Schwier, Emil	Groß Gastrose	205	Groß Gastrose	002	00199/000	710826
Siegel, Otto	Bärenklau	336	Bärenklau	006	00015/000	710881
Siegel, Otto	Bärenklau	336	Bärenklau	013	00080/000	710881
Tarnick, Willi	Schenkendöbern	157	Schenkendöbern	002	00200/000	710872
Tarnick, Willi	Schenkendöbern	157	Schenkendöbern	003	00144/000	710872
Walter, Kurt	Groß Gastrose	227	Groß Gastrose	001	00272/000	710860
Wieder, Gerhard	Groß Drewitz	203	Groß Drewitz	004	00024/000	710854
Würk, Alfred	Bärenklau	357	Bärenklau	007	00049/000	710850

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält - über den entschiedenen Einzelfall hinaus - die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Bekanntmachung**Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern**

Nach dem durchgeführten Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern wurde dieser in der Sitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 17.05.2011 abschließend beschlossen. Anschließend wurde der geänderte Flächennutzungsplan zur Genehmigung beim Landkreis Spree-Neiße als Höhere Verwaltungsbehörde eingereicht.

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens ergab die Prüfung aller Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde, dass auf Grund von Ergänzungen formeller Art im Text der amtlichen Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung vom 14.03.2011 bis einschließlich 15.04.2011 die öffentliche Auslegung wiederholt werden muss.

Im Bekanntmachungstext werden nunmehr die vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen mit ihrem jeweiligen Belang einzeln aufgeführt.

Zur öffentlichen Auslegung gelangt der in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 17.05.2011 beschlossene Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Mai 2011), in den bereits Änderungen infolge der öffentlichen Auslegung vom 14.03.2011 - 15.04.2011 eingearbeitet wurden. Der zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Mai 2011), bestehend aus Planzeichnungen, Begründung und Umweltberichten sowie nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/Informationen von Trägern öffentlicher Belange

Umweltbelang

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

**Informationsquelle
Stellungnahme:**

Landkreis,
Landesumweltamt,
Landesbüro der anerkannten
Naturschutzverbände

**Planung:
Landschaftsplan**

Stellungnahme:
Landkreis,
Landesumweltamt,
Landesbüro der anerkannten
Naturschutzverbände

**Planung:
Landschaftsplan**

Stellungnahme:
Landesumweltamt

Stellungnahme:
Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum,
Landesamt für Denkmalpflege,
Landkreis

Umweltbelang

Vermeidung und Minderung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Walderhalt auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

liegt in der Zeit **vom 18.07.2011 bis einschließlich 19.08.2011** in der Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt, Gemeindeallee 45, in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Informationsquelle

Stellungnahme:
 Landesumweltamt,
 Landkreis

Stellungnahme:
 Landesumweltamt,
 Landkreis

Planung:
 Landschaftsplan

Stellungnahme:
 Landkreis,
 Landesumweltamt

Stellungnahme:
 Landesbetrieb Forst
 Brandenburg

Mittwoch von 7.00 bis 12.00
 Donnerstag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Vorhaben wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt. Ein Umweltbericht wird erstellt.

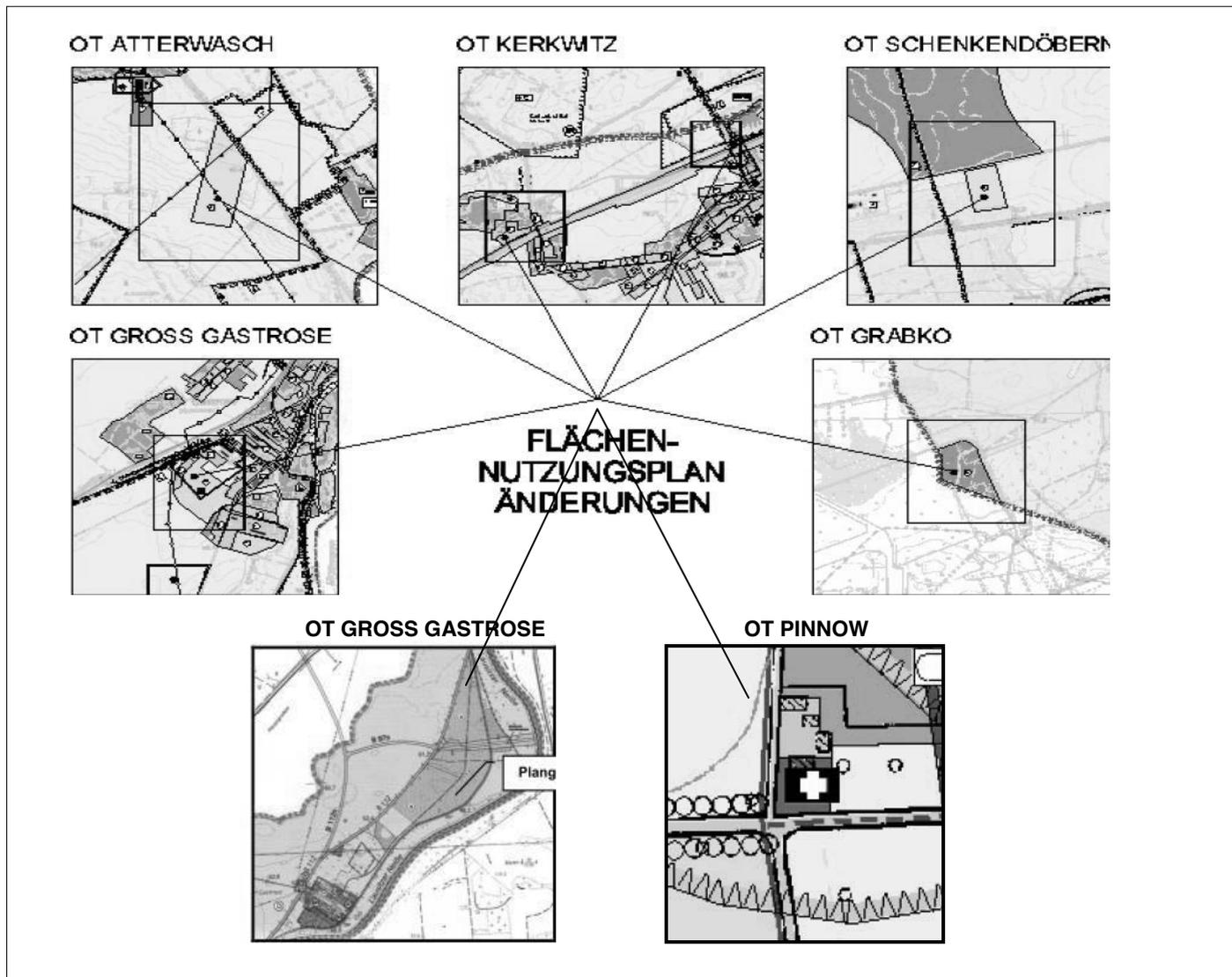
Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einzelne Ortsteile Atterwasch, Kerkwitz, Schenkendöbern, Groß Gastrose mit Klein Gastrose, Grabko und Pinnow der Gemeinde Schenkendöbern.

Der räumliche Geltungsbereich für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Schenkendöbern ist in Übersichtsplan-Auszügen dargestellt.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

gez. *Jeschke*
 Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Plangebiet - 3. FNP Änderung



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Pinnow

Am **Freitag, dem 05. August 2011** findet um **19:00 Uhr** im **Gemeinderaum Pinnow**, Dorfmitte 13, 03172 Schenkendöbern, eine **Mitgliederversammlung der JG Pinnow** statt, zu der wir alle Jagdgenossen recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zu aktuellen Themen der Jagdgenossenschaft
4. Information zum Stand Jagdvergnügen
5. Beschlussfassung zu finanziellen Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft
6. Verschiedenes

gez.

Berthold Kunschke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBBP) Nr. 10 „Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat am 17.05.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“ in der Fassung vom Mai 2011 sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des VBBP schließt das in der Flur 3 gelegene Flurstück 22 ein und wird begrenzt:

- im Norden: durch den Seeweg
- im Osten: durch Flur 3, Flurstück 24 und 25 - Wald
- um Süden: durch Flur 3, Flurstück 23 - Acker
- im Westen: durch Flur 3, Flurstück 21 und durch Flur 2, Flurstück 424 - Acker und Wald.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Stand Mai 2011) bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/Informationen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung mit ihrem jeweiligen Belang, die bereits in den Entwurf eingearbeitet wurden

Umweltbelang

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Naturschutzverbände

Informationsquelle

Stellungnahme:

Landkreis, Landesumweltamt, Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Landkreis, Landesumweltamt, Landesbüro der anerkannten

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt Landesumweltamt

Stellungnahme:

umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Landesamt für Denkmalpflege, Landkreis

Stellungnahme:

Vermeidung und Minderung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern Landesumweltamt, Landkreis

Stellungnahme:

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts Landesumweltamt, Landkreis

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes Landkreis, Landesumweltamt

Stellungnahme:

Walderhalt auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg Landesbetrieb Forst Brandenburg

liegt in der Zeit **vom 18.07.2011 bis einschließlich 19.08.2011** in der Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt, Gemeindeallee 45, in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

- Montag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch von 7.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Vorhaben wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt. Ein Umweltbericht wird erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des VBBP ist in Übersichtsplan dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des VBBP in der Fassung vom 10/2010.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

gez. *Jeschke*
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Plangebiet VBBP Nr. 10

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 3. ÄNDERUNG

SCHENKENDÖBERN

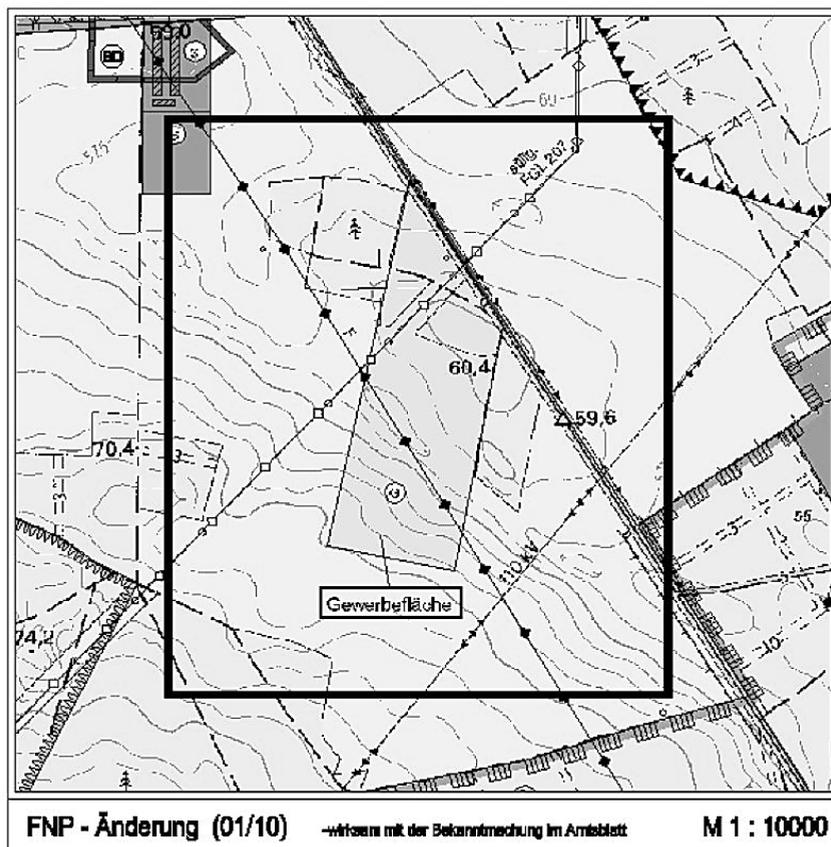
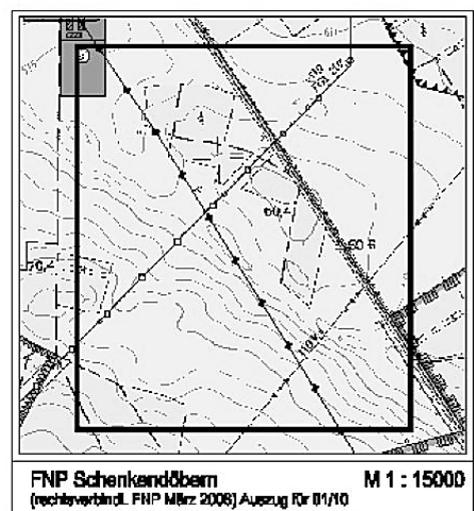
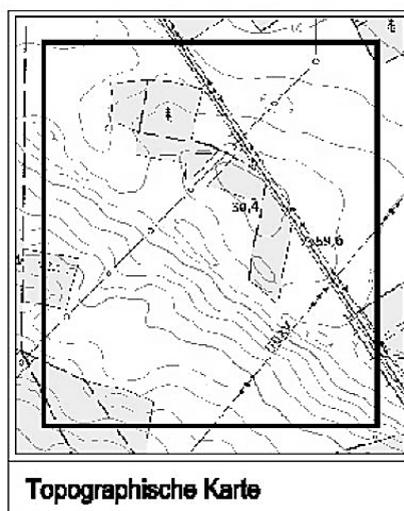
GEMEINDE SCHENKENDÖBERN

Teilbereich

ORTSTEIL ATTERWASCH

Lfd.-Nr.: 01/10

Standardänderung/Parellverfahren*	§ 2 Abs.4 BauGB
Einleitungsbeschluss	26.10.2010
Frühzeitige Bürgerbeteiligung	28.11.2010
Beteiligung Planungsträger	z.T.: 14.01.2011
Öffentliche Auslegung	14.03.2011-15.04.2011
Beschluss Gemeindevorstellung	(Siegel) 17.05.2011
Genehmigung höhere Verwaltungsbehörde	(Siegel) -----
Ausfertigung Bekanntmachung	-----



Die Tischlerei Udo Bräse und Zimmerl & Dachbau Friese beabsichtigen ihre Firmensitz in den OT Atterwasch an einen gemeinsamen Standort zu verlegen. Nach eingehender Standortanalyse hat sich die Firma zur Errichtung einer "Gewerbehalle mit Verkaufsfäche und Werkstatt" und eines "Einfamilienhauses" für einen Betriebsinhaber in Atterwasch entschieden. Das dafür vorgesehene Grundstück (ca. 6,0 ha) ist unbebaut und befindet sich ca. 500m südöstlich vom bebauten Ortsteil Atterwasch entfernt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort richtet sich nach § 35 BauGB- Bauen im Außenbereich. Das geplante Vorhaben widerspricht den Darstellungen des rechtskräftigen FNP der Gemeinde, der als "Landwirtschaftsfläche mit einer Waldfläche" dargestellt ist. Die Erlangung von Baurecht in diesem Bereich ist nur durch Änderung des FNP und Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Ausweisung eines "Gewerbegebietes" möglich. Die Fläche, die mit der 3. Änderung des FNP umgewidmet werden soll, steht real zur Verfügung, so dass gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich für die bauliche Entwicklung zur Verfügung steht. Der FNP-Änderung liegt ein Bebauungskonzept zugrunde.

Erläuterungen

Diese Änderungen werden bei der Neubekanntmachung des Flächenutzungsplanes in die Planzeichnung übernommen.

Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schenkendöbern am 11. September 2011

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), mache ich folgendes bekannt:

1. Die Wahl findet am **Sonntag, dem 11. September 2011** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 25. September 2011 statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

- A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG).
Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
 2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **Donnerstag, dem 04.08.2011, 12.00 Uhr beim zuständigen Wahlleiter** Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern schriftlich eingereicht werden.

- B. Inhalt der Wahlvorschläge**
1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

- Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstaben a) bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden.
Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den ver-

tretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. **Wichtige Beschränkungen**
 - 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.
 - 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
 - 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt.
- C. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in**
 1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf einem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.
 2. **Zur Wählbarkeit**
 - 2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
 - 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
 - a) am Tage der Hauptwahl, also am 11. September 2011 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet, und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - 2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**
 - 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitglieds-Staaten der Europäischen Union, die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also am 11. September 2011 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.
Die in Nummer 2.1.1 Satz 2 genannten Sonderregelungen gelten entsprechend.
 - 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhestandes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
 3. **Zur Nomination der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
 - 3.1 Die/Der **Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen. Die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einem im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. **Wichtige Hinweise**
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 32 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden auf **Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen**

Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers Nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die

2.2.8 Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 01. August 2011, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.9 Die Wahlbehörde hat alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigten Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. August 2011, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der **Wahlausschuss beschließt am 04. August 2011, 16.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbKWahlIV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Schenkendöbern, den 08. Juli 2011

gez. *Monika Otto*
Wahlleiterin